



Kanton St.Gallen

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Merkblatt 11E

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern im Formular 11

zu Ziffer 1

Anzugeben ist der Reingewinn, der im entsprechenden Kalenderjahr (= Steuerperiode) abgeschlossenen Geschäftsjahre. Auch wenn das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate umfasst, erfolgt keine Umrechnung auf ein Jahr.

zu Ziffer 2b

Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern zurückverlangt werden, wo das erforderliche Antragsformular 25 und weitere Auskünfte erhältlich sind. Weil mit der Rückerstattung die Verrechnungssteuerbeträge der Gesellschaft nachträglich wieder zufließen und in der Regel erst in diesem Zeitpunkt als Ertrag verbucht werden, wird aus praktischen Gründen darauf verzichtet, diese Beträge schon im Jahr des Abzuges zum Reingewinn hinzuzurechnen. Unter der Ziffer 2b sind deshalb keine Verrechnungssteuerbeträge dieses Jahres anzugeben.

zu Ziffer 2f

Es sind alle vor Berechnung des Reingewinnes gemachten Zuwendungen für ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke aufzurechnen. Diese können durch die Gesellschafter/innen in der persönlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

zu Ziffer 4c

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den Vorsorgebedürfnissen der Arbeitnehmer/innen angemessen sind und jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Beiträge zugunsten der Gesellschafter/innen dürfen jedoch nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

zu Ziffer 6b und c

Private Unkostenanteile und Naturalleistungen sind soweit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und dem Privatkonto belastet wurden. Die Naturalleistungen sind zum Marktwert zu bewerten, d.h. zum Betrag, den die Gesellschafter/innen ausserhalb ihres Geschäftes hätten bezahlen müssen. Näheren Aufschluss über die Bewertung der privaten Unkostenanteile und der Naturalleistungen gibt das *Merkblatt N1/2001* der Eidg. Steuerverwaltung.

zu Ziffer 9

Ergeben sich Verluste, so sind diese in der persönlichen Steuererklärung der Gesellschafter/innen einzutragen und können mit übrigem Einkommen verrechnet werden. Jede/r Gesellschafter/in kann die Summe der aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren erlittenen Verluste abziehen, soweit diese nicht schon mit übrigen Einkommen verrechnet wurden. Dieser Abzug ist ebenfalls in der persönlichen Steuererklärung in Form eines Antrages geltend zu machen.

zu Ziffer 10

Anzugeben sind die zugunsten der einzelnen Gesellschafter/innen insgesamt geleisteten Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie die entsprechenden Arbeitgeberanteile. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den die Gesellschaft als Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für ihr Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der Arbeitnehmeranteil und Beiträge an die Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind den Privatkonten der einzelnen Gesellschafter/innen zu belasten und in ihren persönlichen Steuerklärungen geltend zu machen.

zu Ziffer 11

Für den Vermögensstand und die Vermögensbewertung sind grundsätzlich die Verhältnisse am 31. 12. des entsprechenden Kalenderjahres massgebend. Gesellschaften, die ihre Geschäftsjahre nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, können indessen für den Vermögensstand die letzte vor dem 31. 12. erstellte Bilanz benützen.

zu Ziffer 11d

Für Vorräte gelten grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, allenfalls der tiefere Marktwert als Steuerwert. Um den mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, kann jedoch ohne besonderen Nachweis ein bis zu einem Drittel unter diesem Wert liegender Betrag eingesetzt werden, sofern die Unterbewertung auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

zu Ziffer 11 f

Für die Bewertung der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den natürlichen Personen.